

allein bei den einzelnen Ministerien schon Erörterungen eingeleitet worden, sondern es sind auch Verhandlungen zwischen den Ministerien deshalb im Gange. Es werden die nöthigen Maßregeln festgestellt werden und jedenfalls noch rechtzeitig zu Stande kommen.

Zweitens fragt der geehrte Abgeordnete: „worin bestehen diese Maßregeln?“ Das bin ich im Augenblicke nicht im Stande, demselben zu sagen; die Verhandlungen sind eben noch im Gange. Die dazu bestimmten Beamten aus den verschiedenen Ministerien sind eben darüber, solche Maßregeln zu berathen. Es würde auch nur sehr schwer sein, im Wege der Beantwortung einer Interpellation, ohne die Zeit und die Geduld der Kammer zu sehr zu mißbrauchen, alle die Maßregeln anzuführen, die in dieser Beziehung nothwendig werden. Es würde sich hierbei mit allgemeinen Maßregeln sehr wenig thun lassen. Es werden vielmehr für jede einzelne Behörde und Dienstbranche die besonderen Einrichtungen getroffen werden müssen, welche nach den Verhältnissen nothwendig sind. Die wenigen allgemeinen Grundsätze, welche aufzustellen sind, wie alle Punkte, die für das Publikum ein Interesse haben, werden in einer Generalverordnung zusammenzufassen und bekannt zu machen sein. Alles dagegen, was sich auf die inneren Manipulationen innerhalb der Behörden bezieht, wird im Wege der Instruction für die einzelnen Behörden festgesetzt werden.

Die dritte Anfrage geht dahin:

„Hat die königl. Staatsregierung ihr Absehen darauf gerichtet, vom § 11 des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Postfreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Zahlung einer Aversionalsumme an die Bundespostverwaltung), für die sächsischen Staatsbehörden Gebrauch zu machen?“

Auch diese Frage bin ich nicht in der Lage, schon jetzt mit unbedingter Bestimmtheit beantworten zu können. Die Regierung hat allerdings die Absicht, soweit es sich als zweckmäßig ergiebt, von dieser Modalität Gebrauch zu machen. Wieweit dies gehen, für welche Behörden sie stattfinden soll, für welche nicht, ist im Augenblicke nicht zu sagen, schon aus dem Grunde nicht, weil erst nähere Erörterungen für jede einzelne Behörde angestellt werden müssen, Erörterungen, welche erst im Jahre 1870 angestellt werden können. Zur Vorbereitung der Entschliebung über diesen Punkt hat nämlich die Generaldirection der Posten des Norddeutschen Bundes den Vorschlag gemacht, im Jahre 1870 für diejenigen Behörden, für welche überhaupt die betreffende Regierung im Allgemeinen eine solche Maßregel in Aussicht nimmt, vier Wochen lang alle einzelnen Postsendungen zählen und das Porto dafür berechnen zu lassen, um einen Maßstab für das Aversionale zu finden, indem man diese Summe mit 13 multiplicirt. Es kann also eine bestimmte Entschliebung darüber, ob und für welche Behörden von jenem Vorschlage Gebrauch ge-

macht werden soll, erst im Jahre 1870 gefaßt werden und es kann jetzt nur gesagt werden: die Regierung hat allerdings die Absicht, soweit es möglich ist und sich als zweckmäßig herausstellt, davon Gebrauch zu machen. Am Schlusse möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Wenn der geehrte Abgeordnete in seiner besonderen Stellung ein näheres Interesse an dieser Angelegenheit hat, so würde ich ihm unmaßgeblich rathen, erst die Generalverordnung abzuwarten und dann vielleicht direct sich an das Finanzministerium zu wenden, wo ihm ausführliche Auskunft gegeben werden und wo sich das leichter machen wird, als auf dem Wege der Interpellation, wo es kaum möglich ist, alle die zutreffenden Bestimmungen ausführlich hinter einander aufzuführen.

Präsident von Friesen: Die Erklärung seitens der hohen Staatsregierung ist erfolgt; es hängt nun von dem Herrn Interpellanten ab, ob er sich beruhigen will oder sich weitere Anträge vorbehält; die Kammer hat diese Erklärung zu erwarten.

Hofrath von Bose: Eine weitere Verhandlung über die gestellte Anfrage ist nicht gestattet; aber es wird vielleicht gestattet sein, gegenüber der Beantwortung derselben durch den Herrn Staatsminister hervorzuheben, daß es mir ganz fern gelegen hat, alle einzelnen Maßregeln, welche für die einzelnen Behörden in Erwägung gezogen worden sind, vom Ministertische aus erläutert zu hören. Ich habe den Hauptton nur auf die allgemeinen Maßregeln gelegt und, wie aus meiner dritten Frage wohl hervorgeht, auf die Möglichkeit eines Aversionale hingeeht. Im Uebrigen erkläre ich mich für zur Zeit befriedigt durch die Antwort der königl. Staatsregierung und werde zunächst abwarten, welche Resultate die in Aussicht gestellten Erörterungen und Verhandlungen zur Folge haben werden.

Präsident von Friesen: Nach dieser Erklärung ist die Sache abgethan. Eine weitere Verhandlung findet nicht mehr statt.

Wir können nun zu einem weiteren Gegenstand der Tagesordnung übergehen, zum Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Instituts der Communalgarde und die an dessen Stelle zu treffenden Einrichtungen betreffend. — Das Referat hat Herr Bürgermeister Müller zu erstatten.

Referent Bürgermeister Müller: Das allerhöchste Decret Nr. 6, über welches die erste Deputation zu berichten hat, lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den anliegenden Entwurf zu einem Gesetze, die Aufhebung des Instituts der Communalgarde und die an dessen Stelle zu treffenden Einrichtungen betreffend, nebst